

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN der Berlin Heart GmbH, Wiesenweg 10, 12247 Berlin

Gültig ab 1.6.2007

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Für die Vertragsbeziehungen zwischen der Berlin Heart GmbH ("Berlin Heart") und dem Lieferanten ("Lieferant") der in Auftrag gegebenen Produkte („Produkte“) und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“), die der Lieferant mit Vertragsschluss akzeptiert. Von den hier aufgeführten AEB abweichende oder ergänzende Bedingungen finden keine Anwendung, es sei denn, Berlin Heart hat ihrer Geltung zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn Berlin Heart in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten Auftragsbestätigungen oder Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder diese bezahlt. Berlin Heart hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant den AEB widerspricht. In diesem Fall stehen dem Lieferanten keine Ansprüche gegen Berlin Heart zu.

1.2. Alle Angebote des Lieferanten sowie Bestellungen von Berlin Heart und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen oder Angeboten sowie Nebenabreden bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Erfordernis.

1.3. Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Angebot, Angebotsunterlagen, Verantwortlichkeit

2.1. Der Lieferant ist an sein Angebot 3 Monate gebunden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Bestellungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Lieferanten unverändert schriftlich bestätigt worden sind. Berlin Heart behält sich vor, die Bestellung zu widerrufen, wenn ihr diese Bestätigung nicht innerhalb von 10 Werktagen zugeht. Der Lieferant ist verpflichtet, sich exakt an die Spezifikation und den Wortlaut der Bestellung sowie an die zugrundeliegenden Unterlagen zu halten. Jegliche wesentlichen oder unwesentlichen Abweichungen von der Bestellung bzw. den dazugehörigen Unterlagen müssen Berlin Heart angezeigt werden und bedürfen ihres schriftlichen Einverständnisses.

2.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Angaben im Bestelltext, in Zeichnungen und sonstigen Unterlagen vor Anfertigung der Produkte auf ihre sachliche Richtigkeit und Funktionsfähigkeit in Bezug auf die beabsichtigte Verwendung zu prüfen. Er hat Berlin Heart auf diesbezügliche mögliche Mängel und/oder vom Lieferanten beabsichtigte Änderungen unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Änderungen, die der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Berlin Heart durchführt, gehen zu Lasten des Lieferanten. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant Berlin Heart etwaige Mängel nicht mitteilt.

2.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern oder sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Herstellung des bestellten Produkts überlassen wurden, behält sich Berlin Heart seine Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Derartige Unterlagen sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen diesen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Berlin Heart nicht zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise offengelegt werden. Sie sind nach Abwicklung der Bestellung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages, sofern es sich nicht um allgemein bekanntes Wissen handelt. Ver-

stößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung, so hat er für jeden einzelnen Verstoß EUR 50.000 als Vertragsstrafe an Berlin Heart zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens oder eines Unterlassungsanspruchs wird hierdurch nicht berührt; die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatz anzurechnen.

2.4. Durch die Zustimmung von Berlin Heart zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten für das bestellte Produkt nicht berührt. Dies gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungshandlungen seitens Berlin Heart.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er schließt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der vom Lieferanten geschuldeten Leistung ein. Er versteht sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich handelsüblicher Verpackung, ein. Die Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Berlin Heart.

3.2. Rechnungen können seitens von Berlin Heart nur dann bearbeitet werden, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in der Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Obliegenheit entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

3.3. Berlin Heart bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an den bestellten Produkten sowie Erhalt einer Rechnung gemäß Punkt 3.2 dieser AEB und aller vertraglich geschuldeten Unterlagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Vor Ablauf dieser Frist werden Rechnungen zur Zahlung nicht fällig. Verzug tritt nach Fälligkeit erst mit Zugang einer schriftlichen Mahnung ein. Soweit die Erbringung einer Leistung durch den Lieferanten Gegenstand des Vertrages ist, ist die Vergütung erst nach vollständiger Erbringung dieser Leistung fällig, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3.4. Alle Zahlungen durch Berlin Heart erfolgen unter Vorbehalt der Rechte wegen mangelhafter Lieferung bzw. Leistung. Soweit bei Fälligkeit Mängel bekannt sind, ist Berlin Heart berechtigt, Zahlungen in angemessener Höhe zurückzuhalten. Die Rechte von Berlin Heart nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Insbesondere steht Berlin Heart uneingeschränkt das Recht zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten zu.

3.5. Gegen Berlin Heart gerichtete Forderungen können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts. § 354 a HGB bleibt unberührt. Gegen Forderungen von Berlin Heart kann der Lieferant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

3.6. Streitigkeiten über die Höhe der an den Lieferanten zu zahlenden Vergütung berechtigen diesen nicht, seine Leistungen ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einzustellen.

4. Lieferzeit, Lieferverzug

4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Berlin Heart.

4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Berlin Heart unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die angegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die Mitteilung muss unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer der Verzögerung erfolgen. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, kann er sich auch bei höherer Gewalt nicht auf das Hindernis berufen.

4.3. Bei Lieferverzug ist Berlin Heart berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5% des Bestellpreises pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5%. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Insbesondere ist Berlin Heart berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder/und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wobei der gezahlte pauschalierte Verzugschaden anzurechnen ist.

5. Gefahrenübergang, Dokumente

5.1. Bis zum Eintreffen der Produkte bei Berlin Heart oder dem sonst benannten Empfänger trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung.

5.2. Lieferscheine sind stets zusammen mit der Ware zu versenden. Die Dokumente sind mit detaillierten Bestelldaten zu versehen. Kosten infolge falscher oder fehlender Daten trägt der Lieferant.

5.3. Für den Fall, dass Berlin Heart vom Lieferanten die Vorlage von Materialprüfungsattesten verlangt, hat der Lieferant diese ohne weitere Aufforderung und auf eigene Kosten an Berlin Heart zu übersenden.

6. Gewährleistung, Mängeluntersuchung, Rückgriff

6.1. Der Lieferant hat die Produkte Berlin Heart frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er haftet hierfür vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in diesen AEB nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.2. Dem Lieferanten ist bekannt, dass Berlin Heart medizinische Produkte zur Unterstützung der menschlichen Herzrhythmus herstellt und vertreibt, was hohe Qualitäts-, Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen auch an die Leistungen des Lieferanten stellt. Der Lieferant leistet daher Gewähr, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Vorgaben sowie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht.

6.3. Berlin Heart ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen und gegebenenfalls zu rügen; Mängelrügen nach § 377 HGB gelten in jedem Fall als rechtzeitig, wenn sie dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Anlieferung bzw. (bei verdeckten Mängeln) nach Entdeckung, per Telefax, Brief, E-Mail oder telefonisch zugehen.

6.4. Berlin Heart ist berechtigt, während der Betriebszeit zur Ausführungs- und Qualitätskontrolle Beauftragte in das Werk des Lieferanten oder dessen Unterlieferanten zu entsenden. Zur Prüfung erforderliche Mittel, Materialien und Hilfskräfte sind kostenlos zur Verfügung zu stellen. Festgestellte Mängel bei einer vereinbarten Vorabnahme sind vom Lieferanten mit eigenen Mitteln und auf

eigene Kosten zu beseitigen. Die vereinbarten Liefertermine sind auch in einem solchen Fall einzuhalten.

Die Prüfung durch Berlin Heart vor Übergabe des Produkts entbindet den Lieferanten weder von seinen Gewährleistungsverpflichtungen, noch von der Gefahrtragung nach Punkt 5.1. dieser AEB. Vorschläge und Hinweise der Beauftragten von Berlin Heart bei Fertigungskontrolle und Vorabnahme entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages.

6.5. Die Entgegennahme der Produkte durch Berlin Heart (Übergabe im Sinne von §§ 446, 651 BGB) erfolgt stets unter Vorbehalt sämtlicher Rechte, insbesondere wegen mangelhafter oder verspäteter Lieferung.

6.6. Auf Verlangen von Berlin Heart ist der Lieferant verpflichtet, an Berlin Heart erfüllungshalber sämtliche Ansprüche abzutreten, die ihm wegen oder im Zusammenhang mit einem Mangel am gelieferten Produkt gegen etwaige Unterlieferanten oder sonstige Dritte zustehen. In diesem Fall hat er Berlin Heart alle zur Geltendmachung solcher Ansprüche erforderlichen Dokumente zu übergeben.

6.7. Vertragliche Gewährleistungsansprüche von Berlin Heart gegenüber dem Lieferanten verjähren abweichend von den gesetzlichen Regelungen drei Jahre nach Übergabe des Produkts. Die Verjährung sonstiger, insbesondere deliktischer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

7. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

7.1. Soweit der Lieferant einen Schaden zu vertreten hat, der auf die Lieferung des von ihm angefertigten Produkts zurückzuführen ist, ist er verpflichtet, Berlin Heart von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

7.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Berlin Heart alle etwaigen Aufwendungen zu erstatten, insbesondere für durchgeführte Rückrufaktionen. Über Inhalt und Umfang durchzuführender Rückrufaktionen wird der Lieferant - soweit möglich und zumutbar - unterrichtet. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

7.3. Die in Punkt 7.2 getroffene Regelung gilt entsprechend, soweit Schäden auf mangelhafte Leistungen von Vorlieferanten oder Subunternehmern des Lieferanten zurückzuführen sind.

7.4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Die Versicherung ist Berlin Heart auf Verlangen jederzeit schriftlich durch Vorlage der Police und Zahlungsbelege nachzuweisen. Berlin Heart behält es sich vor, im Einzelfall den Abschluss einer solchen Versicherung mit einer bestimmten Mindestdeckungssumme zu verlangen. Die Möglichkeit von Berlin Heart, einen die Deckungssumme übersteigenden Schaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

8. Schutzrechte

8.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch oder im Zusammenhang mit der Lieferung des Produkts keine Patente, Lizenzen oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

8.2. Für den Fall, dass Berlin Heart wegen einer Verletzung der in Punkt 8.1. bezeichneten Art von einem Dritten in Anspruch genommen werden sollte, hat der Lieferant Berlin Heart auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen und sämtlichen in diesem Zusammenhang notwendigerweise anfallenden Aufwendungen (z.B. Rechtsverfolgungskosten) freizustellen. Weitergehende Rechte, insbesondere das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, bleiben hiervon unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge

9.1. Sofern dem Lieferanten von Berlin Heart Teile zur Herstellung der Produkte überlassen werden, behält sich Berlin Heart hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden stets für Berlin Heart vorgenommen. Werden diese unter Eigentumsvorbehalt stehenden Teile mit anderen, nicht im Eigentum von Berlin Heart stehenden Teilen verarbeitet, so erwirbt Berlin Heart an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von Berlin Heart gestellten Teile (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung.

9.2. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die der Lieferant zu Vertragszwecken aus Stoffen anfertigt, die von Berlin Heart bereitgestellt wurden, erfolgen mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung für Berlin Heart als Hersteller, mit der Folge, dass Berlin Heart Eigentümer dieser hergestellten Gegenstände wird. Werden derartige Gegenstände zu Vertragszwecken angefertigt, ohne dass Berlin Heart hierfür die erforderlichen Stoffe zur Verfügung gestellt hat, so ist der Lieferant verpflichtet, diese Gegenstände an Berlin Heart zu übereignen, sofern Berlin Heart den Erwerb der Stoffe ganz oder zum überwiegenden Teil finanziert hat oder die Bereitschaft erklärt, den betreffenden Gegenstand zu erwerben und nicht bereits ein Eigentumsübergang nach Punkt 9.2 Satz 1 dieser AEB stattgefunden hat. Hierzu hat der Lieferant die betreffenden Gegenstände als im Eigentum von Berlin Heart stehend entsprechend zu kennzeichnen.

9.3. Werkzeuge, Vorrichtungen, Teile und Modelle, die von Berlin Heart gestellt wurden, bleiben in ihrem Eigentum; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Berlin Heart bestellten Waren einzusetzen und sie zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und sorgfältig zu verwahren. Der Lieferant ist verpflichtet, etwa erforderliche Reparatur-, Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er sofort anzuzeigen.

9.4. Die Benutzung, Aufbewahrung oder sonstige Verwendung der in Punkt 9.1., 9.2. und 9.3. genannten Teile und Gegenstände durch den Lieferanten hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (§ 347 Abs. 1 HGB) zu erfolgen.

9.5. Der Lieferant ist Berlin Heart nach Aufforderung zur Herausgabe ihrer Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle in ordnungsgemäßem Zustand verpflichtet.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Berlin Heart behält sich die jederzeitige Änderung dieser AEB vor.

10.2. Sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand der Sitz von Berlin Heart. Diese ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.

10.3. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von Berlin Heart.

10.4. Auf den Vertrag und auf alle Ansprüche, die aus oder anlässlich dieses Vertrages entstehen, ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar, unter Abschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

10.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen AEB eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn

und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere ihrer wirtschaftlichen Intention entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man diesen Punkt von vornherein bedacht.